
**Satzung der Zusatzversorgungskasse
der Stadt Emden
vom 12. Februar 1960
in der Fassung vom 15. September 1976**
(Änderung vom 29.02.1968/in Kraft seit 01.01.1967)
(Änderung vom 15.09.1976/in Kraft seit 05.12.1973)

Inhaltsverzeichnis

| | | | |
|-----|--|------|--|
| § 1 | Zusatzversorgungskasse | § 10 | Verzicht auf die Rückzahlung überhobener Leistungen |
| § 2 | Mitgliedschaft | § 11 | Zahlung der Bezüge |
| § 3 | Ende der Mitgliedschaft | § 12 | Anzeigepflicht |
| § 4 | Freiwillige Weiterversicherung und beitragsfreie Versicherung | § 13 | Einspruch |
| § 5 | Beiträge | § 14 | Finanzierung |
| § 6 | Beitragsersatzung | § 15 | Kassenausschuss |
| § 7 | Überleitung von Beiträgen auf andere Zusatzversorgungskas- sen | § 16 | Übergangsregelung |
| § 8 | Leistungen | § 17 | Anwendung der Bestimmun- gen der Satzung der Versor- gungsanstalt des Bundes und der Länder |
| § 9 | Veriährung | § 18 | Inkrafttreten |

§ 1

Zusatzversorgungskasse

Die Zusatzversorgungskasse ist eine soziale Einrichtung der Stadt Emden; sie gilt nicht als Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Leitung und Vertretung regelt sich nach den jeweiligen Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Pflichtversichert sind alle bisherigen Mitglieder der Zusatzversorgungskasse und die Arbeitnehmer der Flugplatz Emden GmbH, die bis zum Abschluss des Dienstvertrages mit der Gesellschaft Pflichtmitglied der ZVK der Stadt Emden waren.

(2) Neue Mitglieder werden seit dem 01.10.1956 nicht mehr aufgenommen. Die Wiederaufnahme von früheren Mitgliedern ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um Zusatzruhegeldempfänger handelt, die wieder erwerbsfähig geworden sind.

§ 3
Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod des Versicherten,
- b) durch Eintritt des Versicherungsfalles,
- c) durch Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis zur Stadt Emden bzw. zu der Stadtwerke Emden GmbH.

§ 4
Freiwillige Weiterversicherung und beitragsfreie Versicherung

Für die freiwillige Weiterversicherung und für die beitragsfreie Versicherung gelten die Bestimmungen der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.

§ 5
Beiträge

(1) Für die Berechnung und Entrichtung von Beiträgen gelten die Bestimmungen der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.

(2) Für die Versicherten, die vor dem Inkrafttreten der Satzung der Ruhelohnklasse, d. d. vor dem 01.09.1930, bei der Stadt Emden beschäftigt waren, ist diese Zeit bei der Berechnung der Leistungen aus der Zusatzversorgungskasse, frühestens jedoch nach Vollendung des 25. Lebensjahres, als Beitragszeit anzurechnen. Die Höhe der zugrunde zu legenden monatlichen Beiträge bestimmt sich für diesen Zeitraum nach dem für den Monat September 1930 geleisteten Beitrag.

§ 6
Beitragsersatzung

Für die Beitragsersatzung gelten die Bestimmungen der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.

§ 7
Überleitung von Beiträgen auf andere Zusatzversorgungskassen

Die Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) von den aus ihrem Arbeitsverhältnis ausgeschiedenen Mitgliedern sind auf Antrag an die Zusatzversicherungsanstalten, mit denen ein entsprechendes Abkommen besteht, überzuleiten, wenn sie dort Mitglied geworden sind.

§ 8
Leistungen

Für die Leistungen der Kasse gelten die Bestimmungen der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.

§ 9
Verjährung

Die Ansprüche auf Leistungen der Kasse verjähren in 5 Jahren.

§ 10
Verzicht auf die Rückzahlung überhobener Leistungen

Der Kassenausschuss kann die Rückzahlung überhobener Leistungen zur Vermeidung einer besonderen Härte ganz oder teilweise erlassen.

§ 11
Zahlung der Bezüge

Die laufenden Bezüge werden monatlich im voraus den Berechtigten gezahlt.

§ 12
Anzeigepflicht

Der Berechtigte ist verpflichtet, unaufgefordert jede Veränderung in seinen Verhältnissen, die den Rentenanspruch nach Grund oder Höhe berühren (z. B. laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln (§ 30 der Satzung der VBL), Wiederverheirateten der Witwenrentenempfänger) sofort schriftlich mitzuteilen. - Die Kasse kann Lebensbescheinigungen anfordern.

§ 13
Einspruch

Der Einspruch ist zulässig gegen den schriftlichen Bescheid über die Festsetzung der Leistungen. Er ist innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der Stadt Emden einzulegen. Hilft diese dem Einspruch ab, so unterbleibt die Weitergabe an den Kassenausschuss. Über den Einspruch entscheidet der Kassenausschuss.

§ 14
Finanzierung

(1) Das Vermögen der Zusatzversorgungskasse ist ein Sondervermögen und wird getrennt von dem Vermögen der Stadt verwaltet. Die Stadt trägt Sorge dafür, dass das Sondervermögen nicht für Verbindlichkeiten in Anspruch genommen wird, die nicht auf dieser Satzung beruhen.

(2) Die Stadt Emden, die Stadtwerke Emden GmbH und die Flugplatz Emden GmbH haben Umlagen an die Zusatzversorgungskasse nach dem für die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder jeweils festgesetzten Umlagesatz zu entrichten.

(3) Die Leistungen der Kasse werden durch Beiträge und Umlagen gedeckt. Überschüsse sind der Zusatzversorgungsrücklage zuzuführen. Fehlbeträge sind der Zusatzversorgungsrücklage zu entnehmen. Wenn die Mittel der Zusatzversorgungsrücklage nicht ausreichen, sind Fehlbeträge anteilmäßig von der Stadt Emden, von der Stadtwerke Emden GmbH und von der Flugplatz Emden GmbH zu decken.

§ 15

Kassenausschuss

- (1) Der Kassenausschuss besteht aus 8 Mitgliedern, und zwar
- a) dem Oberstadtdirektor der Stadt Emden oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden,
 - b) 3 Mitgliedern der Stadtverwaltung, die auf Vorschlag des Oberstadtdirektors vom Verwaltungsausschuss der Stadt Emden benannt werden,
 - c) 3 Mitgliedern aus dem Kreise der Versicherten, 2 Mitglieder sind vom Personalrat der Stadt Emden (wenn ein Gesamtpersonalrat gebildet ist, vom Gesamtpersonalrat) und 1 Mitglied ist vom Betriebsrat der Stadtwerke Emden GmbH zu wählen (bei dieser Wahl sind nur diejenigen stimmberechtigt, die Mitglied der Zusatzversorgungskasse sind).
Von den gewählten 3 Vertretern müssen mindestens 1 Mitglied angestelltenversicherungspflichtig und mindestens 1 Mitglied arbeiterrentenversicherungspflichtig sein,
 - d) 1 Mitglied des Personalrats (Gesamtpersonalrat), das zum Kreise der Versicherten gehören muss.
- (2) Die Mitglieder des Kassenausschusses zu b) und c) werden jeweils für 3 Jahre benannt bzw. gewählt. Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu benennen bzw. zu wählen, der das Mitglied bei Verhinderung vertritt. Scheidet ein Mitglied aus, so tritt der Stellvertreter an seine Stelle, und es ist ein Ersatzvertreter zu benennen bzw. zu wählen, wenn ein Stellvertreter ausscheidet. Jedes Mitglied scheidet zwangsläufig aus, wenn es aus dem Dienst der Stadt Emden bzw. aus dem Dienst der Stadtwerke Emden GmbH ausscheidet oder wenn es von dem Gremium das es benannt bzw. gewählt hat, abberufen wird.
- (3) Die Mitglieder des Kassenausschusses sind ehrenamtlich tätig. Die Bestimmungen der Nieders. Gemeindeordnung finden entsprechende Anwendung.
- (4) Der Kassenausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Der Kassenausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Kassenausschuss hat in allen wichtigen Angelegenheiten zu beschließen, insbesondere über
- a) Durchführungsvorschriften
 - b) Richtlinien für die Anlegung des Vermögens,
 - c) Anwendung von Kann-Bestimmungen.

§ 16
Übergangsregelung

Die beim Inkrafttreten dieser Satzung gewährten Leistungen werden an die bisherigen Empfänger weitergezahlt, wenn sich nach der Neuberechnung aufgrund dieser Satzung nicht eine höhere Leistung ergibt.

§ 17
**Anwendung der Bestimmungen der Satzung der Versorgungsanstalt
des Bundes und der Länder**

In Zweifelsfällen sind die Bestimmungen der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder sinngemäß anzuwenden. Künftige Änderungen der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, die sich auf "Beiträge" und "Leistungen" einschließlich Höchstbetragsbegrenzung beziehen, gelten auch für die Zusatzversorgungskasse der Stadt Emden.

§ 18
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung der Zusatzversorgungskasse vom 10.03.1947 mit allen Nachträgen sowie die am 24.10.1957 vom Rat der Stadt beschlossene Übergangsregelung ihre Gültigkeit.

(2) Sollte durch tarifliche oder gesetzliche Maßnahmen eine günstigere Regelung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung getroffen werden, so tritt diese Regelung an die Stelle der bisherigen Zusatzversorgungskasse.